

Geschäfte entschuldigen Herr Secretär Schenk und die Herren Abg. Geyer, von Carlowitz (Falkenhain), von Schönberg, von Bürgk und Golle; wegen Deputationsarbeiten Herr Abg. Sachße und wegen Unwohlseins Herr Abg. von Ferber.

Wir gehen zur Tagesordnung über und zwar zum ersten Gegenstande, zum Berichte der vierten Deputation über die Petition des pädagogischen Vereins u. s. w. um Erlassung eines Pensionsgesetzes für die dienstunfähigen Volksschullehrer und um eine zeitgemäße Gehaltserhöhung der Lehrer des Landes. — Vorher ertheile ich noch dem Abg. von Nostitz-Paulsdorf das Wort.

Abg. von Nostitz-Paulsdorf: Unter 734 der Hauptregister ist der vierten Deputation eine Eingabe des Apothekers und Polytechnikers S. O. P. Meister in Stelzendorf zur Berichterstattung überwiesen worden. Das sehr umfängliche Schriftstück, in welchem in den beleidigendsten Ausdrücken von Behörden und Privatpersonen gesprochen wird, erwähnt aller Beweise für die darin angeführten Thatsachen und ist nächstdem vollständig unklar; es schließt mit dem Gesuche an die Kammer:

„dieselbe wolle die Regierung ersuchen, ihri zu gestatten, seinen Wohnsitz in Gößnitz im Herzogthum Altenburg zu nehmen, den oder die gegen ihn anhängigen Processe von dem Bezirksgericht Chemnitz wegzu nehmen und in einem der schönburg'schen Gerichte verhandeln zu lassen. Fernerweitig wolle die Regierung durch die Handels- und Gewerbekammer datt bei ihm entstandenen Schaden ermittelt und taxiren lassen und ihm exclusive der Schadensforderung von 1870 Thlr. sammt Zins und Zins auf Zins verlegten Kosten vom Jahre 1854 eine Vergütung von 4000 Thlr. aus Gnaden gewähren. Damit wolle er seine Gläubiger bezahlen, die Fabrik wieder aufzunehmen, um sie verkaufen zu können. Dann aber wolle er sein Vaterland verlassen.“

Aus dem soeben Vorgetragenen ersieht die hohe Kammer, daß die Eingabe Meisters in mehrfacher Hinsicht unzulässig ist, und zwar nach §. 115 sub d, e und h der Landtags-Ordnung. Im Namen der vierten Deputation habe ich dies der hohen Kammer anzugeben. Uebrigens ist die Eingabe an beide Kammern gerichtet; sie wird daher noch an die Erste Kammer abzugeben sein.

Präsident Haberkorn: Will es die Kammer bei dieser Anzeige bewilligen lassen, jedoch die Entgabt noch an die Erste Kammer abgeben? — Beschllossen. — Ich ersuche den Herrn Abg. von Reinhardt, der Kammer Bericht zu erstatten.

Referent von Reinhardt: Der Bericht der vierten Deputation über die Petition des pädagogischen Vereins re. lautet folgendermaßen:

Es ist vorauszuschicken, daß der unterzeichneten Deputation noch außerdem eine ebenmäßige Anschlußerklärung angeblich der Lehrer der Oberlausitz vorgelegen hat. Da dieselbe jedoch, abgesehen davon, daß solche fast wörtlich mit der Anschlußerklärung der Mitglieder der Weissenberg-Löbauer Lehrerconferenz übereinstimmt, ohne Unterschriften eingereicht worden ist, so konnte sie nach §. 115 sub a der Landtags-Ordnung, als unzulässig, hierbei nicht weiter in Betracht kommen.

Die eingangsgedachte Petition könnte nun an sich schon nur in ihrem zweiten Theile, insofern solcher auf eine Gehaltserhöhung der Lehrer gerichtet ist, der Berathung und Erwägung der unterzeichneten Deputation unterzogen werden, und sei hierbei nur belläufig bemerkt, daß dieselbe, was ihren ersten Theil, den Erlass eines Pensionsgesetzes für dienstunfähige Volksschullehrer, anlangt, durch das der Ständeversammlung zur Berathung und Erklärung in mittelst zugegangene königl. Decret vom 6. November 1867, einen Gesetzentwurf, die Emertirung ständiger Lehrer an den evangelischen Volkschulen betreffend, ihrer Erledigung zugeführt worden ist, weshalb die gedachten Petitionen bezüglich ihres ersten Theils an die mit Berathung vorgedachter Emertirungsgesetzesvorlage beschäftigte erste Deputation der diesseitigen Kammer abzugeben gewesen sind.

Die Bittsteller haben nun darauf angetragen, den Lehrern des Landes dadurch eine Gehaltserhöhung zu Theil werden zu lassen:

- dass überhaupt höhere Schulgeldersätze, als die seitherigen, eingeführt werden möchten;
- dass der Wegfall des Abzugs der Schulgeldeinnahmegebühren von dem Lehrer zu gewährenden Schulgeldfixum angeordnet werde,
- dass bei Kirchschulstellen den Inhabern derselben das Einkommen vom Kirchendienste nicht mit dem Einkommen vom Schulamte hinführ möge angerechnet werden, und
- vergl. die Petition der Weissenberg-Löbauer Lehrerconferenz — dass die Lehrer auf dem Lande und in den kleinen Städten den Lehrern in grösseren und grösseren Städten in Bezug auf die Alterszulagen ebenmässiger zu stellen seien.

Die Deputation hat nun zwölderst an die Spiege zu stellen, daß auch sie von der Überzeugung der nicht hoch genug angeschlagenen Wichtigkeit eines und zweckmässig geleiteten Volksunterrichts auf das Lebhafteste durchdrungen ist. Im Volksunterrichte gipfelt unbestritten mit einer der Kernpunkte des staatlichen Gedächtnisses, und es ist daher bei der Frage, daß und wie derselbe ertheilt werde, nicht nur jeder einzelne Staatsangehörige, jede Familie und Gemeinde, sondern auch der Staat selbst in seiner Gesamtheit beteiligt. Hieraus folgt von selbst die Wichtigkeit des Standes derjenigen Organe, welchen die Pflicht des ertheilenden Volksunterrichts anvertraut ist, des Lehrerstandes, und es kann wohl als eines der Hauptmerkmale der vorgeschrittenen während Bildung der neueren Zeit, als einer der reellsten und segensreichsten Fortschritte in der staatlichen Entwicklung unseres Jahrhunderts angesehen werden, daß seitdem der geschriebenen Factoren fast aller civilisirten Länder die Überzeugung mehr und mehr Platz gegrissen hat und auch mehr oder weniger zur praktischen Aussführung